

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2244/2020

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Werkausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Bestattungen am Alten Friedhof; Sachantrag Nr. 188 vom 04.02.2020			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	30.09.2020	
Verfasser	Zenk, Stephan	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	33 Bürgerbüro, Standesamt, Friedhof	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss	Kenntnisnahme/ Entscheidung	12.11.2020	Ö

Anlagen:	<ol style="list-style-type: none">1) Sachantrag Nr. 188 vom 04.02.20202) Unfallverhütungsvorschrift Friedhof (VSG); Seiten 1 und 63) Aktennotiz Fachkraft für Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz vom 11.03.20204) Fachliche Stellungnahme SVLFG vom 29.06.20205) Friedhofsplan mit farblich markierten Grabflächen6) Aktenvermerk vom 30.09. zur AL-Besprechung vom 29.09.20207) Anschreiben Erdbestattungen Fall 1 - grün8) Anschreiben Erdbestattungen Fall 2 - blau9) Anschreiben Erdbestattungen Fall 3 – weiß+gelb
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Dem Kultur- und Werkausschuss wird die Situation auf dem Alten Friedhof an der Kirchstraße in Fürstenfeldbruck zur Kenntnis gegeben.
2. Die Anschreiben an die Grabnutzungsberechtigten des Alten Friedhofs (Anlagen 7, 8 und 9) sollen verschickt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mittelfristig ein Rahmenkonzept zur Gestaltung des Alten Friedhofs zu erarbeiten.
4. Damit ist der Sachantrag Nr. 188 vom 04.02.2020 abschließend behandelt.

Referent/in	Bosch / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Am 10.02.2020 ging der Sachantrag der CSU vom 04.02.2020 ein, mit dem Herr StR Bosch in seiner Funktion als Friedhofsreferent und Frau StRin Dr. Klemenz die Wiederzulassung von Erdbestattungen in aufgelassenen Gräbern im Alten Friedhof an der Kirchstraße fordern. Die nähere Begründung kann dem Antrag selbst entnommen werden, der als Anlage 1 beiliegt.

Schon lange vor Eingang des o.g. Antrags standen Erdbestattungen im Alten Friedhof immer wieder zur Diskussion.

Diese sind im Alten Friedhof aus folgenden Gründen sehr problematisch:

- Die Abstände zwischen den Gräbern sind teilweise zu gering.
- Grabwände und Fundamente müssen unterhöhlt werden.
- Teilweise muss die Fläche des Nachbargrabes in Anspruch genommen werden, so dass auch die dortigen Grabwände und Fundamente untergraben werden müssen und mitunter auch der dortige Sarg betroffen ist.
- Das Herablassen der Särge ist oft nur in Schräglage möglich (mit den entsprechenden Folgen im Sarg).
- Ein ordnungsgemäßes Einschalen des Grabes ist nicht möglich.
- Somit können die Unfallvorschriften für Friedhöfe und Krematorien nicht eingehalten werden, nach denen das Unterhöhlen von Grabwänden und Fundamenten unzulässig ist (vgl. Anlage 2; insbesondere § 7 Abs. 2 VSG).

Es wurde festgestellt, dass rund $\frac{3}{4}$ aller Gräber auf dem Alten Friedhof diese Problematik aufweisen. Eine Feststellung, ob es zu den oben beschriebenen Probleme kommt, ist vor einer Bestattung oft schwierig. Die Schwierigkeiten zeigen sich mitunter erst beim Grabaushub selbst.

Aus diesem Grund ist in der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 4 FS) auch geregelt, dass Grabneuevergaben nur für Urnenbestattungen möglich sind.

Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit zu Erdbestattungen in bestehenden Gräbern deren Nutzungsrecht verlängert wird. Sofern die örtlichen Gegebenheiten aber nicht vorliegen kann auch hier in einzelnen Grabstätten nur eine Urnenbestattung zugelassen werden (§ 5 Abs. 5 FS).

Aus der Aktennotiz der Fachkraft für Sicherheit am Arbeitsplatz, Herrn Regnat, vom 11.03.2020 (vgl. Anlage 3) ergeben sich große Bedenken, Sicherheitsrisiken und hohe Verletzungsgefahren für die Mitarbeiter bei Grabarbeiten.

Aufgrund der beschriebenen Problematik wurde überlegt Erdbestattungen im Alten Friedhof grundsätzlich zu verbieten.

Zur rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verbotes wurde eine Anfrage an den Bayerischen Gemeindetag gestellt. Frau Drescher, die zuständige Referatsdirektorin beim Bayerischen Gemeindetag, erklärte dazu in einer Mail vom 17.12.2019, dass in unserem Fall einiges dafür sprechen würde Erdbestattungen auf dem Alten Friedhof grundsätzlich zu verbieten. Rechtlich bestehen dagegen keine Bedenken, weil es im Stadtgebiet auf dem Waldfriedhof die Möglichkeit zu Erdbestattungen gibt.

Zudem ist es auch bei laufenden Nutzungsrechten möglich eine weitere Belegung mit einem Sarg aus Gründen der Sicherheit und auch zur Wahrung der Würde des Verstorbenen in den Nachbargräbern zu verbieten. Die Friedhofssatzung müsste im Falle eines generellen Verbots von Erdbestattungen am Alten Friedhof entsprechend geändert werden.

Damit in der Sache selbst und über den gestellten Sachantrag eine Entscheidung getroffen werden kann wurde letztlich zusammen mit der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), die ein Verbund aus Landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse ist, eine fachliche Stellungnahme erstellt (vgl. Anlage 4).

Am 07.07.2020 fand zusammen mit den Antragstellern des Sachvortrags und Herrn Kullik (SVLFG) ein Ortstermin am Alten Friedhof statt. Die bestehende Problematik wurde nochmals erläutert und für alle Teilnehmer ersichtlich.

Im Ergebnis wurde die Möglichkeit den Friedhof nur noch für Urnenbestattungen zuzulassen verworfen. Die Friedhofsverwaltung wurde beauftragt jedes Grab in Augenschein zu nehmen und anschließend zu beurteilen wie die Möglichkeiten einer Erdbestattung im Einzelfall aussehen.

Ergebnis dieser Prüfung ist der beiliegende Plan mit den farblich markierten Grabflächen (Anlage 5), die folgende Bedeutung je nach Fallvariante haben:

grüne Markierung: Erdbestattung möglich – nur eigenes Grab betroffen

blaue Markierung: Erdbestattung nur möglich, wenn nach nochmaliger Überprüfung und Freigabe durch die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigte des Nachbargrabes einem kurzfristigen Abbau seines Grabes (Steineinfassung, Grabstein incl. Fundament oder beides) zustimmt und wenn dafür die Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers der Beerdigung vorliegt.

weiße+gelbe Markierung: keine Erdbestattung möglich – nur Urnenbestattungen !!!

rote Markierung: aufgelöste Gräber, die nicht mehr vergeben werden, also frei bleiben müssen um die Bestattung auf dem Nachbargrab nicht zu gefährden

Im Rahmen der Amtsleiterbesprechung vom 29.09.2020 wurde dann nochmals über das weitere Vorgehen beraten. Auf den beiliegenden Aktenvermerk vom 30.09.2020 wird insofern verwiesen (Anlage 6).

Man einigte sich letztlich die Nutzungsberechtigten entsprechend Ihrer Fallzugehörigkeit schriftlich über die Gegebenheiten zu informieren. Es ist geplant diese Schreiben, die im Entwurf als Anlage 7, 8 und 9 beiliegen, nach Sitzung des KWA zu versenden.

Die Resonanz bleibt abzuwarten. Insbesondere, ob sich die Nutzungsberechtigten zu einem Eingriff in Ihre Grabstätte bereit erklären. Nur in diesen Fällen könnten auch bei den blau markierten Grabstellen Erdbestattungen stattfinden.

Letztlich verbleibt es in Zukunft bei einer Einzelfallentscheidung für jeden Sterbefall, der als Erdbestattung in einem vorhandenen Grab auf dem alten Friedhof bestattet werden soll. Es wird mitunter notwendig sein jeden Sterbefall vor Ort am Alten Friedhof zu begutachten. Dies bringt enormen Verwaltungsaufwand mit sich und wird sowohl die Friedhofsverwaltung als auch die Friedhofsarbeiter stark zeitlich in Anspruch nehmen.

Da inzwischen auch verschiedene freie Flächen auf dem Alten Friedhof entstanden sind wird, ggf. mit Einschaltung eines entsprechenden Planers, überlegt, ob und wie diese Flächen genutzt werden können. Evtl. könnten diese teilweise mit neuen Gräber belegt werden, oder es könnten Anpflanzungen stattfinden. Auch Hinweis-/Infoschilder zu auf dem Friedhof bestattet Personen wären an geeigneten Stellen denkbar.

Hierzu wäre ein Rahmenkonzept zur Friedhofsgestaltung notwendig, welches entweder hausintern, oder aber auch durch einen externen Planer zu erarbeiten wäre.